SATZUNG DER STADT DASSOW FÜR DEN ORTSTEIL BARENDORF (EHEMALIG GEMEINDE HARKENSEE) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 DER EHEMALIGEN GEMEINDE HARKENSEE FÜR DAS GEBIET "OSTSEEBLICK BARENDORF - FERIENHÄUSER WESTLICH DER SEESTRAßE" UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

Hauptleitungen des Zweckverbandes verlaufen in der Straße;

Hausanschlußleitungen werden nicht dargestellt;

0,4 kV Kabel der e.dis verläuft in der Straße;

Gemeinde Harkensee
Gemarkung Barendorf
Flur 1

Amtliche Plangrundlage für einen Bebauungsplan
Maßstab 1:1000
Bezugshöhe HN

Die Grenzen sind tlw. durch digitale Vergrößerung der Katasterkarte 1:5000 entstanden. Eine Gewähr der Lagegenauigkeit der Grenzen zu den Gebäuden kann nicht gegeben werden.

Hinweis: Dieser Plan wurde digital erstellt. Die Umarbeitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Planverfassers!

Angefertigt Bad Schwartau, den 15.9.1993
Öffentl. best. Verm. Ing.
Dipl.- Ing. Wolfgang Holst
Tremskamp 5
23611 Bad Schwartau
Tel.: 0451/2002-0
Fax: 0451/2002-100

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

SO V+I1 + SO V+I2	SO V+I3	SO FH1 - SO FH11
Versorgung- und Infrastruktur	Versorgung- und Infrastruktur	Ferienhäuser
I	I	I
0,25	0,25	0,25
o	o	o
TH_{max}= 3,80m	TH_{max}= 3,00m	TH_{max}= 3,80m
FH_{max}= 9,50m	FH_{max}= 4,00m	FH_{max} (E) = 8,50m
		FH_{max} (E4) = 9,50m SÄ

PFLANZSCHEMA 1

(5 m breit, 4reihig)

Pflanzabstand 1,20m
Reihenabstand 1,00m

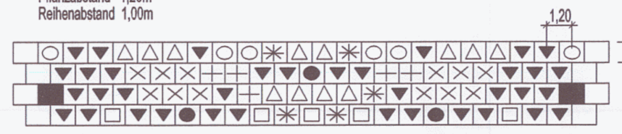

PFLANZSCHEMA 2

(3 m breit, 3reihig)

Pflanzabstand 1,00m
Reihenabstand 1,00m

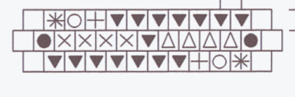

LEGENDE
- ■ Baum 1.Ordnung gem.Gehölzliste
- ● Baum 2.Ordnung gem.Gehölzliste
- ▼ Schlehe (Prunus spinosa)
- △ Weißdorn (Crataegus monogyna / laevigata)
- ○ Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- ✳ Hunds-Rose (Rosa canina)
- + Brombeere (Rubus fruticosus)
- □ Europ. Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- × Hasel (Corylus avellana)

SATZUNG

DER GEMEINDE HARKENSEE
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4
FÜR DAS GEBIET "OSTSEEBLICK BARENDORF - FERIENHÄUSER WESTLICH DER SEESTRAßE"
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch nachfolgende Gesetze, sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I.S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I.S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. in GVOBl. S.612), geändert durch nachfolgende Gesetze, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Harkensee vom 27.05.2004 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet "Ostseeblick Barendorf - Ferienhäuser westlich der Seestraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtliche Bauvorschrift, erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
SO V+I	Sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 BauNVO) - V+I - Versorgung und Infrastruktur	
SO FH	Sondergebiete (gem. Par. 10 BauNVO) - FH - Ferienhaus	
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (2) 1 BauGB
0,25	Grundflächenzahl, z.B. 0,25	
I	Zahl der Vollgeschosse	
TH_{max}= 3,80	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH_{max}= 8,50	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
SÄ D	~~nur Doppelhäuser zulässig~~	
SÄ ED	~~nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig~~	
SÄ E4	nur Einzelhäuser mit maximal 4 Wohnungen zulässig	
H	nur Hausgruppen zulässig	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P	Öffentliche Parkfläche	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
B2 N	Notzufahrt	
K	Kommunikationsfläche - Platz	
	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	Par. 9 (1) 12,14 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	
R	Regenwasserrückhaltebecken	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grünflächen	
ö	öffentliche Grünflächen	
p	private Grünflächen	
	Parkanlage	
A	Parkanlage - Arboretum	
•	Gartenland	
	Spielplatz	
RRB	Regenwasserrückhaltebecken	
	Sportplatz	
B/M11 E	~~Extensives~~ Grünland	
B/M10 I	~~Intensivgrünland~~	
	WASSERFLÄCHE	Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Wasserfläche	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	Par. 9 (1) 18 BauGB Par. 9 (6) BauGB
B/M10	Flächen für die Landwirtschaft	
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT INNERHALB UND AUßERHALB DES PLANGEBIETES	Par. 9 (1a) BauGB Par. 9 (6) BauGB Par. 9 (20) BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i.V. mit Text Teil B unter III.3.1, III.3.2 und III.3.3 - außerhalb des Plangebietes	Par. 9 (1a) BauGB Par. 9 (6) BauGB Par. 9 (20) BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i.V. mit Text Teil B unter III.1 und III.2 - innerhalb des Plangebietes	Par. 9 (1a) BauGB Par. 9 (6) BauGB Par. 9 (20) BauGB
	ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung von Flächen für Spielflächen, Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	Par. 9 (1) 4, 22 BauGB
St	Stellplätze	
M	Müllbehältersammelplatz	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Anlieger (A) und Ver- und Entsorger (V+E)	Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (6) BauGB
S	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S-Sichtflächen) bei kleinen Flächen entfällt die Randsignatur	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Harkensee	Par. 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	z.B. Par. 1 (4) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
203	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer	
	Böschung, Graben	
5,69	Höhenangabe	
	Sichtdreiecke	
	Weg in öffentlicher Grünfläche	
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
5	Bemaßung in Metern	
SO 1	Bezeichnung der SO-Gebiete nach lfd. Nr.	
H	Hinweisschild / Litfaßsäule	
B3 K	~~Kiosk / Infotafel~~	
L	Festpunkt des geodätischen Festpunktnetzes Lagefestpunkt	Par. 9 (6) BauGB
B/M7 1. BA	Kennzeichnung der Bauabschnitte im Zusammenhang mit der Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Festsetzungen Teil B-Text unter Pkt.III sowie IV.6; z.B. 1. BA	
SÄ	Kennzeichnung der Satzungsänderung vom 23.07.2003	
SÄ 05.2004	Kennzeichnung der Satzungsänderung vom 27.05.2004	
B Nr.	Kennzeichnung von Änderungen gemäß Beitrittsbeschluss vom 11.10.2004 nach lfd.Nr.	
B/M Nr.	Erfüllung der Maßgaben gemäß Beitrittsbeschluss vom 11.10.2004 nach lfd.Nr.	
B/A Nr.	Erfüllung der Auflagen gemäß Beitrittsbeschluss vom 11.10.2004 nach lfd.Nr.	

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 4 DER GEMEINDE HARKENSEE
für das Gebiet "Ostseeblick Barendorf - Ferienhäuser westlich der Seestraße"

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 SONDERGEBIET - FERIENHAUSGEBIET
(§ 10 Abs. 4 BauNVO)

Innerhalb des Ferienhausgebietes sind nach § 10 Abs. 4 BauNVO Ferienhäuser und Ferienwohnungen zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen. Innerhalb des Sondergebietes sind einzelne Wohnungen für Dienst-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen ausnahmsweise zulässig, soweit sie der Betreuung abgeschlossener Einheiten dienen und der Zahl der zu betreuenden Ferienhäuser bzw. Ferienwohnungen jeweils deutlich untergeordnet sind; Wohnungen im Sinne einer allgemeinen Wohnnutzung sind unzulässig.
Innerhalb des Gebietes sind untergeordnete Einrichtungen der touristischen Infrastruktur zulässig. Verkaufsraumflächen sind innerhalb des Gebietes unzulässig.

1.2 SONSTIGES SONDERGEBIET - VERSORGUNG UND INFRASTRUKTUR
(§ 11 BauNVO)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Versorgung und Infrastruktur sind Einrichtungen für Versorgung und Infrastruktur, die dem Betrieb der Ferienanlage und der örtlichen Infrastruktur dienen, zulässig. Zulässig sind Einrichtungen für Sport, Fitness, Wellness, Restauration, Verkauf, Verkaufsraumflächen wie in Mischgebieten nach § 6 BauNVO, Einrichtungen des Fremdenverkehrsservice, Vermietungsbüros, Wohnungen für Hausmeister und Aufsichtspersonal.

B3 ~~1.3 KIOSK AUF VERKEHRSFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG KOMMUNIKATIONSFLÄCHE - PLATZ~~
~~(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)~~

~~Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Kommunikationsplatz - ist innerhalb der mit Baugrenze umgrenzten Fläche ausschließlich die Errichtung eines Kiosks zulässig.~~

2. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist sämtlich die offene Bauweise zulässig. Für die in offener Bauweise zu errichtenden Hausgruppen wird bestimmt, dass Hausgruppen jeweils nur aus maximal 3 Einzelsegmenten bestehen dürfen.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überschreitungen der Baugrenzen durch Hauptgebäude sind unzulässig.

SÄ 4. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Als Bezugspunkt für Höhenangaben gilt die Höhe der Oberfläche der nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Erschließungsfläche. Die Sockelhöhe ist gleich der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk. Die Traufhöhe ist gleich die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachaußenhaut. Die Firsthöhe bzw. der Firstpunkt ist gleich der Schnittfläche bzw. der Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen. Die konstruktive Sockelhöhe - in Höhe Erdgeschoßfußboden - darf maximal 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen. In allen Baugebieten darf der Erdgeschoßfußboden jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Die Traufhöhe darf maximal 3,80 m über den Bezugspunkt liegen. Die Firsthöhen werden für Gebäude innerhalb des Gebietes unterschiedlich definiert. Für Einzelhäuser darf die Firsthöhe maximal 8,50 m betragen. Für ~~Doppelhäuser~~ Einzelhäuser in E4-Gebieten und für Hausgruppen sowie für Infrastrukturgebäude darf die Firsthöhe maximal 9,50 m betragen.

5. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze nach § 12 BauNVO sind im Baugebiet außerhalb der überbauberen Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine gebäudebezogene Terrasse und ein grundstücksbezogener Stellplatz/Carport. Überdachte Stellplätze (Carports) müssen einen Mindestabstand von 5 m zur Erschließungsstraße aufweisen.

6. ZAHL DER WOHNUNGEN IN FERIENWOHNGEBÄUDEN (WOHNGEBÄUDE FÜR DAS FERIENWOHNEN)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

SÄ 6.1 EINZELHÄUSER IN E- GEBIETEN

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird je Einzelhaus mit 1 Wohnung je Haus festgesetzt.

SÄ ~~6.2 DOPPELHÄUSER~~

~~Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird je Doppelhaushälfte mit maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte begrenzt.~~

SÄ 6.2 EINZELHÄUSER IN E4- GEBIETEN

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird je Einzelhaus in den E4-Gebieten mit maximal 4 Wohnungen je Haus festgesetzt.

6.3 HAUSGRUPPEN

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Element der Hausgruppe wird mit maximal 1 Wohneinheit begrenzt.

7. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahnhöhe unzulässig. Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m. Bei kleinen Sichtflächen entfällt die Randsignatur.

8.MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Diese Flächen werden zugunsten des Betreibers, des Bewirtschafters und zugunsten der Ver- und Entsorger festgesetzt.

B/M9 ~~9. NIEDERSCHLAGSWASSER~~

~~Die sehr bindigen Bodenverhältnisse lassen nur eine eingeschränkte Versickerung auf den Grundstücken zu. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen und der versiegelten Flächen, das nicht vor Ort versickert werden kann, wird der örtlichen Vorflut zugeleitet.~~

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

1. Die Außenwände von Gebäuden innerhalb des Plangebietes sind als geputzte Wandflächen weiß oder pastellfarben herzustellen oder aus Verblendmauerwerk. Pastellfarbene Holzanteile oder Fachwerk dürfen verwendet werden.

2. Die Dachdeckung darf innerhalb des Gebietes nur mit Reet, als rot- oder anthrazitfarbene Hartdacheindeckung oder als Gründach erfolgen.

3. Glasbausteine dürfen an Außenwänden, die zur öffentlichen Straße / Erschließungsfläche gerichtet sind, nicht verwendet werden.

4. Fenster und Türen sind außer in Holz auch in farbig beschichtetem Metall oder Kunststoff zulässig. Eloxierungen und Metallic-Effekte sind unzulässig.

5. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeträger dürfen die Gliederung einer Fassade nicht überschneiden und Fenster bzw. andere Details nicht verdecken. Werbeanlagen sind an Gebäuden in Form von Schildern in einer Größe von maximal 0,30 x 0,60 qm erlaubt, sofern Zusammenhang mit der Grundstücksnutzung besteht. Freistehende Werbeanlagen in einer maximalen Größe von 2,00 qm sind nur als Informations- bzw. Orientierungstafel zulässig.

6. Einfriedungen sind zum öffentlichen Bereich bzw. zu sonstigen Erschließungsflächen hin mit einer maximalen Höhe von 0,70 m, bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen Erschließungsfläche, zulässig.

7. Als Befestigungsarten für die verkehrsberuhigten Bereiche, die Parkplätze und die Gehwege sind kleinteilige Baustoffe, wie Natursteinpflaster, Betonpflaster oder Pflasterklinker zu verwenden. Zulässig ist auch die Herstellung wassergebundener Decken oder die Herstellung bituminöser befestigter Flächen.

8. Innerhalb der Sondergebiete ist je Unterkunft / Wohnung mindestens ein PKW-Stellplatz zu errichten.

9. Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Grundstücke, welche nicht durch Müllfahrzeuge erreicht werden können, haben die Mülltonne auf dem festgesetzten Müllbehältersammelplatz bereitzustellen. Der festgesetzte Müllbehältersammelplatz ist gärtnerisch einzugrünen.

10. Die Dachneigung der Gebäude darf maximal 50° für reetgedeckte Gebäude in den SO-Gebieten nicht überschreiten. Die Dachneigung für übrige Gebäude darf 38° bis 46° betragen.

11. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

B/A1 III. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB i.V.m. ~~§ 8a BNatSchG~~ § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a in Verbindung mit § 135a BauGB)

1. FESTSETZUNGEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND BINDUNGEN FÜR DEREN ERHALTUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei flächigen Strauchpflanzungen ist ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,00 m - 1,25 m einzuhalten. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:
Bäume 1. Ordnung- Hochstamm, 3xv, 175/200cm
Bäume 2. Ordnung- Heister, Höhe 175/200 cm
Sträucher -80/100 cm, zu verwenden.

Gehölzliste:

Bäume 1. Ordnung	Stiel-Eiche (Quercus robur) Rotbuche (Fagus sylvatica) Gemeine Esche (Fraxinus excelsior) Berg- Ahorn (Acer pseudoplatanus) Spitzahorn (Acer platanoides) Sommerlinde (Tilia platyphyllos) Winterlinde (Tilia cordata)
Bäume 2. Ordnung	Hainbuche (Carpinus betulus) Weißbirke (Betula pendula) Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia) Feld-Ahorn (Acer campestre) Weiden (Salix ssp.)
Sträucher	Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Gemeine Haselnuss (Corylus avellana) Weißdorn (Crataegus monogyna / laevigata) Europäisches Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Schlehdorn (Prunus spinosa) Hunds-Rose (Rosa canina) u.a. Wildrosenspezies Brombeere (Rubus fruticosus agg.)

B/M6 Die mit 5 m Breite festgesetzten Heckenpflanzungen auf Baugrundstücken oder öffentlichen Grünflächen sind 4-reihig auszubilden und dauerhaft zu erhalten (gemäß Pflanzschema 1). Der Reihenabstand ist mit 1 m, der Pflanzabstand mit 1,2 m zu bemessen. Im Abstand von maximal 25 m ist eine Baum 1. Ordnung zu pflanzen. Die mit 3 m Breite festgesetzten Heckenpflanzungen sind 3-reihig auszubilden und dauerhaft zu erhalten (gemäß Pflanzschema 2).

1.2 Auf den Flächen des Straßenbegleitgrüns ist eine Bepflanzung mit niedrigen Gehölzen vorzunehmen oder Landschaftsrasen mit mindestens 20 % Kräutersamen anzusäen. Vorhandene Gehölze, Baumgruppen und Einzelbäume, sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch heimische Laubbäume zu ersetzen.

1.3 Innerhalb des Plangebietes gekennzeichnete Gehölzflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB dauernd zu erhalten und zu pflegen. Gehölzausfälle sind umgebungstypisch nachzupflanzen.

2. GRÜNFLÄCHEN UND STRAßENBEGLEITGRÜN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB))

Die als private und öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen - ausgenommen sind die mit Anpflanz- oder Erhaltungsgeboten versehenen Anteile gemäß § 9 (1) 25 BauGB - sind überwiegend als Rasen auszubilden.

B/M11 2.1 Am nordöstlichen Rand des Plangebietes ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung ~~extensive~~ Grünlandnutzung festgesetzt. Die Grünfläche ist 2 x jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor Mitte Juni stattfinden darf. Alternativ ist eine ~~extensive~~ Beweidung zulässig.

B/M10 ~~2.2 Am östlichen Rand des Plangebietes ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung intensive Grünlandnutzung festgesetzt. Eine Intensivnutzung der Fläche ist zulässig. Gleichfalls ist auf dieser Fläche die Errichtung von Spiel- und Sportgeräten zulässig.~~

2.3 Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenland ist die gärtnerische Nutzung zulässig.

2.4 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ist die Errichtung von hochbaulichen Anlagen unzulässig. Außerhalb der Spielfelder ist über die grundsätzliche Herstellung und Pflege von Gebrauchsrasen hinaus das Pflanzen von überwiegend einheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß Gehölzliste zulässig, soweit diese die Funktionsabläufe nicht beeinträchtigen.

2.5 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist zu durchgrünen. Für die Bepflanzung dürfen keine giftigen Gehölze verwendet werden. Die Spielgeräte sind in eine Rasenfläche zu integrieren und je nach ihren Sicherheitserfordernissen wahlweise auf Fallschutzplatten oder in Spielsandflächen aufzustellen. Für die Rasenfläche ist eine Rasensaatmischung RSM. 2.3 - Gebrauchsrasen - Spielrasen zu verwenden. Die Spielfläche ist auszuleuchten und mit Sitzbänken und Papierkörben auszustatten.

2.6 Die mit der Zweckbestimmung Parkanlage - Arboretum festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen sind parkartig mit einem hohen Anteil an Gehölzen unterschiedlicher Arten anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Es sind ausschließlich standortheimische Arten gemäß Gehölzliste zu verwenden. Eine Beweidung der Wiesenflächen innerhalb der öffentlichen Parkanlagen ist zulässig. Im zentralen Teil des Arboretums ist ein Kleingewässer anzulegen. Die Ufer sind naturnah zu gestalten. Eine Initialbepflanzung mit Flachwasservegetation aus heimischen Sumpf- und Wasserpflanzen ist vorzunehmen. Die Ufer sollen flach auslaufen. Die verbleibende nicht bepflanzte Grünfläche des Arboretums ist als Rasenfläche mit der Rasensaatmischung RSM. 2.1 - Gebrauchsrasen - Standard herzustellen. Eine Beweidung der Wiesenflächen innerhalb der öffentlichen Parkanlagen ist unzulässig.
Innerhalb des Arboretums, am festgestzten Regenwasserrückhaltebecken, ist im nordwestlichen Bereich die Anlage einer Pumpstation zulässig. Die Zuwegung ist in die Parkanlage einzubinden. Die Oberflächenbefestigung ist teilversiegelt bzw. unversiegelt auszubilden. Eine Komplettversiegelung (Beton, Bitumen) ist unzulässig.

2.7 Das Regenwasserrückhaltebecken mit umgebenden öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten. Die nicht von technischen Anlagen betroffenen Flächen sind mindestens zu 30 % mit standortheimischen Gehölzen gemäß Punkt III.1.1 zu bepflanzen.

2.8 Fußläufige Verbindungen und Parkwege sind mit kleinteiligem Material (Pflaster) oder als wassergebundene Decke herzustellen.

2.9 Entlang der Erschließungsstraßen sind gemäß Darstellung im Plan Einzelbäume als Hochstamm zu pflanzen. Folgende Arten sind wahlweise zu verwenden: Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winter-Linde (Tilia cordata), Feld-Ahorn (Acer campestre). Es sind Pflanzqualitäten wie in obiger Gehölzliste vorzusehen.

B/M8 ~~3. ZUORDNUNGSFESTSETZUNG FÜR AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN~~

~~Die festgesetzten internen Ausgleichs- und externen Ersatzmaßnahmen werden den gekennzeichneten Bauabschnitten 1. BA bis 5. BA des Plangebietes zugeordnet.~~

	Innerhalb des Plangebietes	Außerhalb des Plangebietes
~~1. BA~~	~~Realisierung sämtlicher innerhalb des Bauabschnittes festgesetzter Maßnahmen gem. Teil B-Text unter III.1 und III.2.~~	~~keine~~
~~2. BA~~	~~Realisierung sämtlicher innerhalb des Bauabschnittes festgesetzter Maßnahmen gem. Teil B-Text unter III.1 und III.2.~~	~~Realisierung der Maßnahme gem. Teil B, III.3.3~~
~~3. BA~~	~~Realisierung sämtlicher innerhalb des Bauabschnittes festgesetzter Maßnahmen gem. Teil B-Text unter III.1 und III.2.~~	~~Realisierung der Maßnahme gem. Teil B, III.3.1 und III.3.2~~
~~4. BA~~	~~Realisierung sämtlicher innerhalb des Bauabschnittes festgesetzter Maßnahmen gem. Teil B-Text unter III.1 und III.2.~~	~~keine~~
~~5. BA~~	~~Realisierung sämtlicher innerhalb des Bauabschnittes festgesetzter Maßnahmen gem. Teil B-Text unter III.1 und III.2.~~	~~keine~~

B/A2 IV. ~~NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND~~ HINWEISE

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Für das Plangebiet sind gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Bodendenkmalpflege vom 07.03.2002 keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. S. 12/GS M-V Gl. Nr. 224.2, ber. in GVOBl. S. 247) geänd. durch Art. 4 LNatG M-V u. z. Änd. und Rechtsvorschr. v. 21.07.1998 (GVOBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

4. MUNITIONSFUNDE

Durch das Landesamt für Katastrophenschutz wurde mit Stellungnahme vom 06.03.2002 mitgeteilt, dass das Gelände nicht kampfmittelbelastet ist. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

5. HINWEIS ZU BELEUCHTUNGSANLAGEN UND LEUCHTREKLAMEN IN VERBINDUNG MIT SCHIFFFAHRTSZEICHEN

Bei der Bebauung ist darauf zu achten, daß keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schiffahrt stören, zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlaß geben oder die Schiffsführer durch Blendeinwirkungen oder Spiegelungen irreführen. Von der Wasserstraße aus sichtbare rote, gelbe, grüne, blaue, noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sind unzulässig. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck frühzeitig anzuzeigen.

6. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Die Pflanzmaßnahmen (Begrünungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) innerhalb und außerhalb des Planbereiches sind im Rahmen der Erschließung durchzuführen und innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen des jeweilig betroffenen Bauabschnitts und gemäß Zuordnung abnahmefähig abzuschließen.

7. FESTPUNKT DES GEODÄTISCHEN FESTPUNKTNETZES

Außerhalb des Plangebietes ist ein Lagefestpunkt des Geodätischen Grundlagennetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern übernommen. In der Örtlichkeit ist der Festpunkt durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet. Lagefestpunkte haben im Umgebungsbereich bis zu 25,00 m wichtige unterirdische Festpunkte. Falls einer der angegebenen Festpunkte durch das Bauvorhaben gefährdet wird, ist rechtzeitig ein Antrag auf Verlegung des Messpunktes beim Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern zu stellen.

B/M5 8. ERSATZMAßNAHMEN AUßERHALB DES PLANGEBIETES
(§ 9 Abs. 1a in Verbindung mit § 135 BauGB)
Die Realisierung der Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ist zusätzlich abschließend im Erschließungsvertrag geregelt.

8.1 Maßnahme 1 (M1)
Heckenpflanzung als Puffer zwischen ehemaliger Kiesgrube und Ackerland:
Gemarkung Harkensee, Flur 1, Flurstücke 37
Maßnahme: Hecke 10 m breit
Länge: 128 m
Die Hecke ist 6-reihig mit Pflanz- und Reihenabständen von 1,00 m vorzusehen. Alle 10,00 m ist ein Überhälter zu setzen. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu wählen: Überhälter als Heister, 3xv, 175/200: Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre); Sträucher, 3xv 80/100: Schlehe (Prunus spinosa), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Purgier-Kreuzdorn (Rahmnus cathartica).

8.2 Maßnahme 2 (M2)
Ehemalige Kiesgrube (aufgelassen):
Gemarkung Harkensee, Flur 1, Flurstücke 37
Das aufgefüllte Erdmaterial ist aus der Kiesgrube zu entfernen. Derzeitig vorhandene Vegetation ist zu mähen und zu entfernen.
Das Gesamtbiotop ist zu einem trockenwarmen Biotop mit Magerrasen und vegetationsfreien Hangkanten zu entwickeln. Ein Abflachen der Hänge ist nicht zulässig. Neben den Funktionen als Lebensraum für Arten xerothermer Standorte soll das Biotop mit dem Biotopkomplex "Deipsee", welcher sich unmittelbar nördlich anschließt, vernetzt werden. Die Steilhänge bieten gute Voraussetzungen für Entwicklung als Bruthabitat für Uferschwalben.
Die Pflege (Mahd) des Kiesgrubengeländes erfolgt über einen Zeitraum von 3 Jahren. Die Mahd ist von Hand (z.B. durch Balkenmäher) vorzunehmen. Das Mähgut ist zu beräumen. Nach 5 Jahren ist der Zustand der Fläche abermals zu kontrollieren. Gegebenenfalls ist eine nochmalige Mahd vorzunehmen.

MAßNAHMEN 1 UND 2

Gemarkung Harkensee
Flur 1
Flurstück 37

M 1 : 4.000

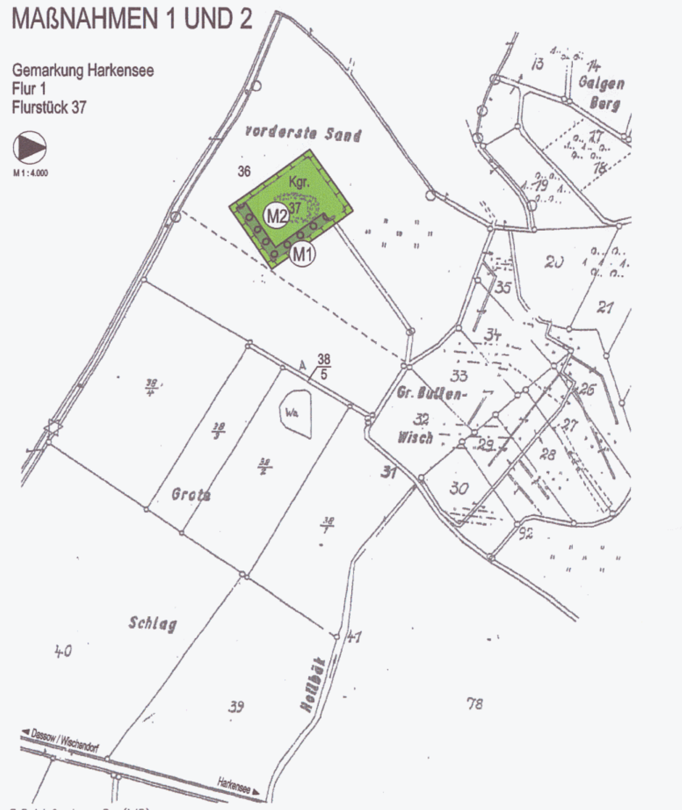

8.3 Maßnahme 3 (M3)
Umbau von Pflanzbeständen:
Gemarkung Harkensee, Flur 1, Flurstücke 222 und 223/4
Der vorhandene Pappelbestand in eine Größe von ca. 5.500 m² ist zu roden und durch einheimische Gehölze zu ersetzen. Die Neuanpflanzung erfolgt mit folgenden standorttypischen Arten (Pflanzqualität Forstware): Esche (Fraxinus excelsior), Schwarz-Erle (Alnus glutinosa).

MAßNAHME 3

Gemarkung Harkensee
Flur 1
Flurstücke 222 und 223/4

M 1 : 5.000

B/A3 9. FESTLEGUNG DER KOSTENÜBERNAHME DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN
(§ 9 Abs. 1a und § 135a BauGB)

Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch den Vorhabenträger/Erschließungsträger oder einem von ihm Beauftragten durchgeführt. Sämtliche damit verbundenen Kosten werden durch den Vorhabenträger/Erschließungsträger getragen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der "OZ" am 17.01.2002 erfolgt.

Harkensee, den 27.05.2004 (Siegel) gez.: Hannaleck, Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 28.01.2002 bis zum 01.03.2002 durchgeführt worden.

Harkensee, den 27.05.2004 (Siegel) gez.: Hannaleck, Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Harkensee, den 27.05.2004 (Siegel) gez.: Hannaleck, Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.02.2002 und 28.11.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Harkensee, den 27.05.2004 (Siegel) gez.: Hannaleck, Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 25.09.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Harkensee, den 27.05.2004 (Siegel) gez.: Hannaleck, Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.11.2002 bis zum 02.12.2002 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der "OZ" am 19/20.10.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Harkensee, den 27.05.2004 (Siegel) gez.: Hannaleck, Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : .... vorliegt. Regressansprüche können nichtabgeleitet werden.

...................., den .... (Stempel) .... im Auftrag, Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.04.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Harkensee, den 27.05.2004 (Siegel) gez.: Hannaleck, Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.04.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2003 gebilligt.

Harkensee, den 27.05.2004 (Siegel) gez.: Hannaleck, Bürgermeister

SÄ 10. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harkensee hat am 09.07.2003 die Abwägung ergänzt und den Satzungsbeschluss erneut gefasst.
Der Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.07.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.07.2003 gebilligt.

Harkensee, den 27.05.2004 (Siegel) gez.: Hannaleck, Bürgermeister

SÄ 11. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harkensee hat am 23.07.2003 die Abwägung ergänzt und den Satzungsbeschluss erneut gefasst.
Der Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.07.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.07.2003 gebilligt.

Harkensee, den 27.05.2004 (Siegel) gez.: Hannaleck, Bürgermeister

SÄ 05.2004 12. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harkensee hat am 27.05.2004 die Abwägung ergänzt und den Satzungsbeschluss erneut gefasst.
Der Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.05.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.05.2004 gebilligt.

Harkensee, den 27.05.2004 (Siegel) gez.: Hannaleck, Bürgermeister

13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V vom 11.08.04 Az.: VIII-230-512.130-58 ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Dassow, den 06.12.04 (Siegel) [Unterschrift], Bürgermeister

14. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V vom .... Az.: .... bestätigt.

Dassow, den .... (Siegel) ...., Bürgermeister

15. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Dassow, den .... (Siegel) ...., Bürgermeister

16. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über der Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... in .... ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung der Genehmigung ist am .... erfolgt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Dassow, den .... (Siegel) ...., Bürgermeister

SATZUNG
DER STADT DASSOW FÜR DEN ORTSTEIL BARENDORF (EHEMALIG GEMEINDE HARKENSEE)

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 DER EHEMALIGEN GEMEINDE HARKENSEE FÜR DAS GEBIET "OSTSEEBLICK BARENDORF - FERIENHÄUSER WESTLICH DER SEESTRAßE" UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

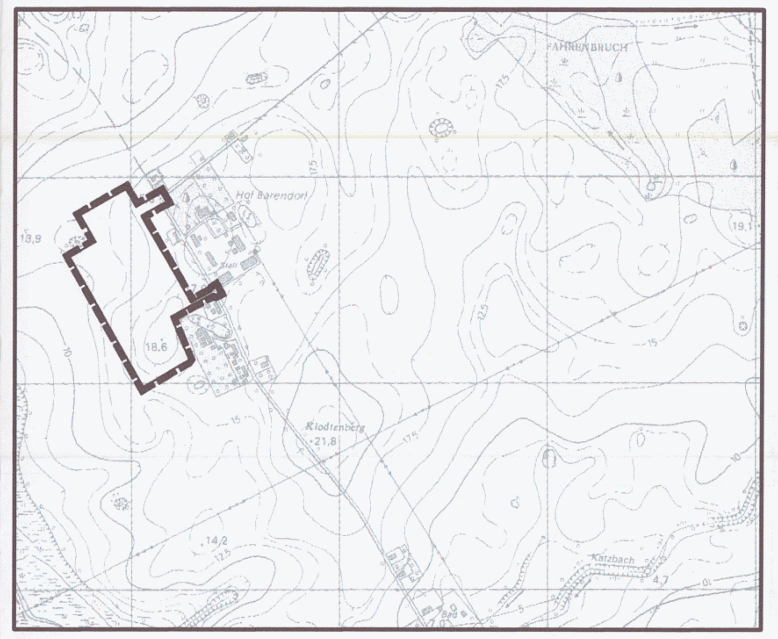

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 29.04.03 - 09.07003 - 23.07.03 - 27.05.04
SATZUNG BEITRITTSBESCHLUSS 11. Oktober 2004

LK NWM / Gemeinde Harkensee / B 4 - Barendorf / Stand: SATZUNG BEITRITTSBESCHLUSS 11.10.2004